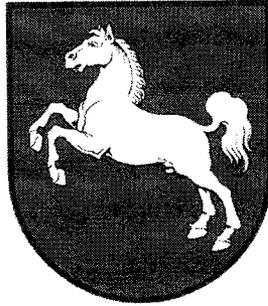


– Ausfertigung –



# Amtsgericht Lehrte

## Beschluss

12 M 1526/10

In der Zwangsvollstreckungssache

1. *[Name]*, 30169 Hannover - Gläubiger -

vertreten durch:  
den gesetzlichen Vertreter *[Name]*, 30169 Hannover

2. *[Name]*, 30169 Hannover - Gläubiger -

vertreten durch:  
den gesetzlichen Vertreter *[Name]*, 30169 Hannover

Verfahrensbevollmächtigte:  
Zu 1. und 2. Rechtsanwälte *[Name]*, 30169 Hannover

gegen  
*[Name]*, 31319 Sehnde - Schuldner -

hat das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - Lehrte durch die Richterin am Amtsgericht Wichmann am 31.01.2011 beschlossen:

Die Erinnerung vom 17.12.10 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Zur Begründung der Nichtabhilfe führt die zuständige Gerichtsvollzieherin mit Schreiben vom 27.12.10 aus:

Mit Schreiben vom 29.11.2010 beantragt die Erinnerungsführerin das Vermögensverzeichnis des Schuldners vom 09.11.2010 zu ergänzen. Die bereits im Haftantrag vom 16.09.2010 gestellten Zusatzfragen wurden im Termin zur eidesstattlichen Versicherung hinreichend durch den Schuldner beantwortet.

Die nunmehr **nachträglich** formulierten Fragen des Gläubigers wurden weder substantiiert bis zum E.V.-Termin vorgetragen, noch lassen sie einen Bezug zur konkreten Situation des Schuldners erkennen (s.a. LG Augsburg DGVZ 1993 S. 136, LG Marburg DGVZ 2000 S. 152, LG Münster DGVZ 2000 S. 90, LG Koblenz DGVZ 2006 S. 137, LG Lüneburg vom 28.12.2009, 6 T 174/09). Fragen, die nur der allgemeinen Ausforschung ohne Zusammenhang mit den konkreten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners stehen, bleiben unberücksichtigt (vgl. Zöller/Stöber, ZPO Aufl., § 900 Rn29).

Rein vorsorglich, zum Hinweis des Gläubigervertreeters Seite 3 Abs. 3 u. 4 wird angemerkt, dass das Vollstreckungsprotokoll vom 15.07.2010 **zwei** Protokolle umfasst (Wohnung u. Geschäftsräume). Im Protokoll für die **Geschäftsräume** weist der Schuldner bereits darauf hin, dass sämtliche Einrichtungsgegenstände des Restaurants (**nicht der Wohnung**) aufgrund einer früheren Geldforderung seinem Bruder in Neapel gehören, ein Widerspruch im Vermögensverzeichnis liegt hier insoweit nicht vor.

Die mit Kostenrechnung vom 01.12.2010 entstandenen Gebühren sind von der Erinnerungsführerin zu tragen. Gebühren nach dem 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses (nicht erledigte Amtshandlung) entstehen, wenn der Gerichtsvollzieher feststellt, dass Rechtsgründe oder sonstige Umstände der Erledigung eines Antrages entgegen stehen (Schröder-Kay, § 14 GvkostG, Rdnr. 4 u. 5). Im vorliegenden Fall besteht keine Rechtsgrundlage auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses, da dieses weder ungenau noch unvollständig ist.

Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht vollumfänglich an.

Wichmann  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Lehrte, 15.02.2011

  
Szymka, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

